



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

Vorlage an den Landrat

**VERNEHMLASSUNGSENTWURF**

## **Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes; Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge**

Regierungsprogramm 2008 - 2011 (Nr. 2.07.18)

Jahresprogramm 2008 (Nr. 2.07.18)

vom

### **I N H A L T**

1. Ausgangslage
2. Zielsetzungen und Massnahmen
3. Die einzelnen Massnahmen und Änderungen
4. Regulierungsfolgeabschätzung
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Parlamentarische Vorstösse
7. Anträge

#### **1. Ausgangslage**

Das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz stellt bei der Steuerbelastung auf das gesamtschweizerisch übliche Verwandtschaftsverhältnis ab. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Beziehung umso enger sei, je näher der Verwandtschaftsgrad ist. Gleichzeitig steigt innerhalb jeder Steuerklasse mit zunehmendem Erbschafts- oder Schenkungsbetrag die Progression steil an. Grössere Erbschaften oder Schenkungen vor allem an nichtverwandte Personen werden daher heute steuerlich sehr stark be-

lastet. Diese hohe Steuerbelastung gilt insbesondere auch für langjährige Konkubinatspartner und -partnerinnen.

Bisher konnte bei ausgesprochenen Härtefällen durch die kantonale Taxationskommission über den § 183 des Steuergesetzes im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden. Für gewisse Konstellationen - wie etwa beim langjährigen Konkubinatsverhältnis - hat sich mit der Zeit eine weitgehend einheitliche Praxis ausgebildet, welche jetzt im Gesetz nachvollzogen werden soll.

Der Handlungsbedarf bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist auch von der Politik erkannt worden und mittels landrätlichen Vorstössen wird angeregt, hier insgesamt eine Milderung zu schaffen. Zudem ist eine entsprechende Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes Bestandteil des Regierungsprogramms 2008 - 2011 (Programmpunkt 2.07.18) und des Jahresprogramms 2008.

Im gesamtschweizerischen Vergleich liegt der Kanton Basel-Landschaft bei der Belastung mit Erbschafts- und Schenkungssteuern je nach Steuerklasse im hinteren Drittel. Im Vergleich mit den Kantonen der Nordwestschweiz ist unser Kanton jedoch deutlich auf dem letzten Platz positioniert; ganz besonders wird dies deutlich bei den Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen. Nachfolgend ein Vergleich der **prozentualen Steuerbelastung** durch die Erbschafts- oder Schenkungssteuer mit allen Nachbarkantonen sowie dem Kanton Zürich:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in TCHF									
<b>BL</b>	<b>9,5</b>	<b>11,8</b>	<b>15,2</b>	<b>15,8</b>	<b>19,7</b>	<b>25,4</b>	<b>25,2</b>	<b>31,5</b>	<b>40,6</b>
BS	7,2	7,4	10,5	12,0	12,3	16,8	21,6	22,1	31,4
BE	4,8	5,4	8,8	8,8	9,9	16,1	12,8	14,4	23,4
AG	6,0	6,0	14,8	12,0	12,0	21,8	12,0	12,0	21,8
ZH	4,5	6,8	13,5	12,0	14,0	23,4	14,4	16,8	28,1
SO	6,6	8,9	10,0	14,9	20,0	22,5	19,8	26,7	30,0
JU	8,4	10,3	14,1	14,1	17,2	23,4	22,5	27,5	37,5

Die derzeitige Tarifbeschreibung im Gesetz ist wenig transparent und deshalb schlecht verständlich. Ohne Hilfstabellen kann eine betroffene Person ihre Steuerbelastung kaum selbständig ausrechnen. Eine Vereinfachung der Tarifstruktur soll hier die Verständlichkeit und die Bürgernähe erhöhen.

Im Rahmen einer Auswertung aller Rechnungen aus dem Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 wurden rund 300 Fälle mit 1'073 begünstigten Personen und einer Rechnungssumme von gegen CHF 45 Mio. analysiert. Nach Verwandtschaftsgrad sind in der Auswertung folgende Häufigkeiten und Anteile am Steuerertrag zu beobachten:

Anzahl	%-Anteil	Steuerklassen nach Verwandtschaftsgrad	Steuerertrag in %
82	7,6 %	Eltern und Stiefkinder	3 %
274	25,5 %	voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Stiefgrosskinder	14 %
4	0,4 %	Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und Stiefeltern	0 %
352	32,8 %	Tanten und Onkel, Nichten und Neffen	28 %
56	5,2 %	Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Vettern und Basen	8 %
305	28,4 %	alle übrigen Empfänger	46 %
<b>1'073</b>	<b>100,0 %</b>	<b>Total</b>	<b>100 %</b>

## 2. Zielsetzungen und Massnahmen

Mit der vorliegenden Reform werden insgesamt folgende Hauptziele verfolgt:

1. Die Steuerbelastung bei allen Steuerklassen soll unter Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen massvoll gemildert werden. Damit soll die im Regierungsprogramm 2008 - 2011 geforderte Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität des Kantons auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern erreicht werden.
2. Die Steuerklassen und die Steuerkurve sollen soweit möglich vereinfacht werden; Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen sind zu erhöhen.
3. Die in der Ausgangslage beschriebenen, regelmässig auftretenden Probleme bei der steuerlichen Belastung in speziellen Situationen, welche bisher immer im Einzelfall gelöst werden mussten, sollen einer gesetzlich geregelten Lösung zugeführt werden. Dies erhöht die Rechtssicherheit und fördert das Rechtsverständnis.

Vorgesehen ist eine grundlegende Vereinfachung bei der Beschreibung der Steuersätze: Je Steuerklasse wird ein unterschiedlicher proportionaler Steuersatz eingeführt. Eine Progressionswirkung ergibt sich zudem durch einen Steuerfreibetrag, der je nach Steuerklasse unterschiedlich hoch ist. Diese Kombination von proportionalem Steuersatz und

Steuerfreibetrag ermöglicht die Einführung einer Lösung, die in nahezu allen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung gegenüber heute führt.

Die derzeit im Gesetz effektiv noch existierenden sechs Steuerklassen werden neu in vier Klassen zusammengefasst und vereinzelt auch neu definiert. Speziell für Stief- und Pflegekinder sowie für langjährige Konkubinatspaare wird zudem eine tragbare Lösung vorgeschlagen, welche die langjährige Praxis der kantonalen Taxationskommission berücksichtigt.

Die bisher hohe maximale Steuerbelastung von Vermögensanfällen an nicht verwandte Personen von gegen 44 % soll auf eine massvollere Belastung von maximal 30 % reduziert werden. Für ausgewählte Konstellationen ergeben sich folgende Änderungen bei der prozentualen Steuerbelastung:

Verwandtschaftsgrad	Geschwister			Tanten und Onkel			Nichtverwandte		
	50'	100'	500'	50'	100'	500'	50'	100'	500'
Vermögensanfall in TCHF									
BL bisher	9,5	11,8	15,2	15,8	19,7	25,4	25,2	31,5	40,6
<b>BL neu</b>	<b>6,0</b>	<b>10,5</b>	<b>14,1</b>	<b>13,5</b>	<b>18,0</b>	<b>21,6</b>	<b>24,0</b>	<b>27,0</b>	<b>29,4</b>

Zum illustrativen Vergleich der bisherigen zur neuen Steuerbelastung dienen die grafischen Darstellungen in den Beilagen 1 - 4 zu dieser Vorlage.

### 3. Die einzelnen Massnahmen und Änderungen

#### 3.1 Neue Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge (§ 12)

Bei der Zusammenfassung von Verwandtschaftsgraden wird jede aufzuhebende Gruppe in die jeweils nächst bessere Klasse überführt, um eine gegenüber heute stärkere Belastung zu vermeiden. Auch unter Berücksichtigung der bisher durch die Taxationskommission abgehandelten Fälle werden neu sinnvollerweise noch folgende vier Steuerklassen unterschieden:

- Eltern, Stief- und Pflegekinder;
- voll- und halbbürtige Geschwister, Gross- und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder (*Zusammenfassung zweier bishe-*

riger Klassen) sowie neu Personen, die in mindestens fünfjähriger häuslicher Gemeinschaft gelebt haben<sup>1</sup>;

- Tanten und Onkel, Nichten und Neffen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinen und Cousins (bisher: Vettern und Basen – *Zusammenfassung zweier bisheriger Klassen*);
- alle übrigen Begünstigten.

Der Steuertarif wird vereinfacht durch die Einführung eines fixen Steuersatzes je Verwandtschaftsgrad anstelle des heutigen, auch aus Kundensicht schwierig nachvollziehbaren, progressiven Tarifverlaufs. Zudem werden je nach Klasse abgestufte Steuerfreibeträge geschaffen, um bei relativ geringem Vermögensanfall Schlechterstellungen gegenüber dem heutigen Zustand zu vermeiden. Je näher der Verwandtschaftsgrad, desto höher liegt die Steuerfreigrenze und desto tiefer der Steuersatz. Die vorgeschlagene Kombination von Steuerfreibetrag und fixem Steuersatz führt zudem zu einer massvollen Progressionswirkung bei steigendem Vermögensübertrag.

Folgende Steuersätze und Freibeträge sind vorgesehen:

Verwandtschaftsgrad	Eltern usw.	Geschwister usw.	Tanten usw.	Nichtverwandte
Steuersatz	7.5%	15%	22.5%	30%
Freibeträge	50'000	30'000	20'000	10'000

Bei Sukzessivschenkungen bzw. einer vorgängigen Schenkung und einer nachfolgenden Erbschaft von der gleichen Person an die gleiche Person innerhalb von zehn Jahren kann der Freibetrag nur einmal vollständig ausgeschöpft werden. Die Zusammenrechnung der anteiligen Freibeträge fängt mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an. Zeitlich davorliegende Erbschaften und Schenkungen werden dabei nicht berücksichtigt. Die bisher geltende Zusammenrechnung von Sukzessivschenkungen dient ohnehin einem anderen Zweck, soll doch dadurch die Progressionswirkung des derzeitigen Tarifs zur Anwendung gelangen.

Bei interkantonalen oder internationalen Steuerausscheidungen von Erbschaften und Schenkungen wird der Freibetrag gemäss der üblichen Steuerpraxis nur anteilmässig abgezogen, d.h. er wird nur gemäss dem im Kanton Baselland zu besteuern den Anteil gewährt.

### 3.2 Sonderfälle (§ 13)

<sup>1</sup> Angesprochen werden hier vor allem langjährige Konkubinatspartner und -partnerinnen.

Neu sollen Rückübertragungen von Vermögensteilen an die Eltern im Todesfall eines Nachkommens steuerfrei sein, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre eine Schenkung seitens der Eltern an dieses vorverstorbene Kind stattgefunden hat. In solchen Fällen soll aus Gründen der Pietät auf die Erhebung einer Erbschaftssteuer verzichtet werden (Buchstabe a).

Wie bisher soll der Hausrat der verstorbenen Person dem nächsten Verwandtschaftsgrad bzw. neu auch dem Stief- oder Pflegekind steuerfrei übertragen werden können, sofern im Zeitpunkt des Todesfalls eine häusliche Gemeinschaft bestand (Buchstabe b).

Die bisherige Erwähnung von Heiratsausstattungen bis zu CHF 15'000.-- hat seit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen wesentlich an Bedeutung verloren. Durch die neuen Freibeträge kann deshalb auf diese Regelung ersatzlos verzichtet werden.

Die bisherige Begrenzung der Steuerbelastung auf einen Nettovermögensanfall von mindestens CHF 10'000.-- ist wegen der neuen Steuersätze und Steuerfreibeträge überflüssig geworden und wird deshalb aufgehoben (alter Absatz 2).

### **3.3 Erleichterung der Unternehmensnachfolge (§ 14)**

Neu soll bei einer Unternehmensnachfolge nur die Hälfte der ordentlicherweise berechneten Steuer erhoben werden. Voraussetzung dabei ist, dass der übergehende Betrieb bzw. das übernommene Geschäftsvermögen von der übernehmenden Person tatsächlich mindestens fünf Jahre lang weitergeführt bzw. genutzt wird. Dabei kann es sich um Geschäftsvermögen oder um eine qualifizierte Beteiligung (Aktien/Gesellschaftsanteile) handeln. Dies gilt auch dann, wenn die qualifizierte Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb indirekt über eine Holdinggesellschaft gehalten wird. Damit sollen Unternehmensnachfolgen steuerlich nicht erschwert oder gar behindert werden. Wenn der Unternehmensnachfolger heute weder Ehegatte noch Nachkomme ist, kann die Fortführung eines Unternehmens, soweit dieses schenkungsweise oder mittels Erbgang übertragen wird, wegen der damit verbundenen hohen Steuerbelastung gefährdet werden. Dies soll mit der neuen Regelung vermieden werden. Die Übertragung eines KMU-Betriebs an einen geeigneten Nachfolger ausserhalb der Familie wird so erleichtert. Damit können in Zukunft insbesondere auch Arbeitsplätze erhalten werden.

Fallen die Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nachträglich dahin, so wird der bisher nicht geschuldete Steuerbetrag als Nachsteuer erhoben. Diese Fünfjahresfrist entspricht einer im Steuerrecht allgemein anerkannte Frist, die z.B. auch bei den direkten Steuern im Zusammenhang mit Umstrukturierungen angewendet wird (vgl. § 26 Abs. 2

sowie § 56 Abs. 2 und 4 des Steuergesetzes). Es rechtfertigt sich deshalb, auch hier den gleichen Zeitrahmen festzusetzen.

### 3.4 Redaktionelle Anpassungen (§§ 4, 9, 17, 19, 20 und 24)

Im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchStG; SGS 334) wird in verschiedenen Verweisen auf das aktuell gültige Steuergesetz (StG; SGS 331) noch die Bezeichnung «Steuer- und Finanzgesetz» verwendet. Diese Verweise in den §§ 4, 9, 19, 20 und 24 müssen redaktionell aktualisiert werden, indem neu nur noch vom «Steuergesetz» die Rede ist. In § 4 Absatz 1 wird für den Begriff der Grundstücke neu direkt auf das ZGB verwiesen, um den bisherigen Doppelverweis (über § 69 des Steuergesetzes) zu vermeiden. In § 17 erster Satz wird noch ein Schreibfehler im Gesetz («ober») korrigiert und dieser Satz gleichzeitig umformuliert.

## 4. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Die Revisionsvorlage sieht insbesondere auch steuerliche Entlastungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolgen vor; sie ist daher zweifellos KMU-freundlich. Diese steuerliche Entlastung ist mit keinem administrativen Zusatzaufwand verbunden und es werden auch keine besonderen Formalitäten erforderlich sein. Es muss bei der Erbschaft bzw. Schenkung einzig eine formlose Erklärung abgegeben werden, dass eine Unternehmensnachfolge vorliegt. Die vorliegende Reform beinhaltet somit für die KMU-Wirtschaft nur positive Reformpunkte.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Bei den folgenden Berechnungen wird der Ertragsrückgang je Verwandtschaftsgrad gegenüber dem geltenden Zustand ausgewiesen. Auf Basis des Budgetwerts 2008 in Höhe von CHF 40 Mio. ergibt sich ein Ausfall von rund CHF 9,5 Mio. bzw. gegen 24 %.

Es ergeben sich in den vier neuen Steuerklassen folgende Entlastungen:

Verwandtschaftsgrad	Eltern usw.	Geschwister usw.	Tanten usw.	Nichtverwandte
Entlastung in Mio. CHF	-0,5	-1,6	-2,9	-4,4
Prozentuale Entlastung	-36	-21	-20	-27

Unterhalb der jeweiligen Steuerfreigrenze bleiben dabei rund 17 % aller bisher besteuerten Fälle, was auch zu einer gewissen administrativen Entlastung führen wird. Die neu steuerfrei Begünstigten zahlten bisher einen Steuerbetrag von bis zu CHF 3'000.

Bei der neuen Regelung beträgt die Entlastung für etwas mehr als die Hälfte der noch Erbschafts- und Schenkungssteuer zahlenden Personen zwischen CHF 1'000 und CHF 5'000; bei einem weiteren Fünftel beträgt die Reduktion bis zu CHF 1'000. Weniger als 2 % aller Personen erfahren eine Steuerreduktion um mehr als CHF 100'000.

Nicht abschätzbar sind die finanziellen Ausfälle bei den Sonderfällen (§ 13) und bei der Unternehmensnachfolge (§ 14). Da es sich dabei aber um sehr vereinzelt auftretende Fälle handelt, dürften die damit verbundenen Ausfälle kaum ins Gewicht fallen.

Die Steuerausfälle betreffen allein den Kanton; die Gemeinden erheben keine Erbschafts- und Schenkungssteuer und sind deshalb von der Gesetzesänderung nicht betroffen.

## **6. Parlamentarische Vorstösse**

Die nachfolgend aufgeführten parlamentarischen Vorstösse werden innerhalb dieser Vorlage behandelt:

- Motion der FDP-Fraktion (Nr. 2002-304) vom 28. November 2002: Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge;
- Postulat von Daniela Schneeberger (Nr. 2006-139) vom 18. Mai 2006: Überprüfung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarifs und Besserstellung von Konkubinatspartnern;
- Postulat von Ivo Corvini (Nr. 2006-266) vom 2. November 2006: Generelle Überprüfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Aufgrund der steuerlichen Besserstellung der Pflegekinder und langjährigen Konkubinatspaare, welche neu in eine erheblich günstigere Steuerklasse aufgenommen werden, der generellen Vereinfachung und Verbesserung des Steuertarifs im interkantonalen Vergleich, der Übernahme der bisherigen Rechtsprechung der kantonalen Taxationskommission in Härtefällen direkt in das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sowie der steuerlichen Privilegierung der Unternehmensnachfolge sind die in den drei aufgeführten politischen Vorstössen erwähnten Anliegen allesamt erfüllt. Die drei Vorstösse können deshalb abgeschrieben werden.

## 7. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Die nachfolgend aufgeführten parlamentarischen Vorstösse sind als erfüllt abzuschreiben:

- Motion der FDP-Fraktion (Nr. 2002-304) vom 28. November 2002: Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Unternehmensnachfolge;
- Postulat von Daniela Schneeberger (Nr. 2006-139) vom 18. Mai 2006: Überprüfung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Tarifs und Besserstellung von Konkubinatspartnern;
- Postulat von Ivo Corvini (Nr. 2006-266) vom 2. November 2006: Generelle Überprüfung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Liestal,

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
die Präsidentin:

der Landschreiber:

Beilagen: - Entwurf zur Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes  
- Grafische Belastungsvergleiche (1 - 4)

## Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern

---

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Januar 1980<sup>2</sup> über die Erbschafts- und Schenkungssteuern wird wie folgt geändert:

### § 4 Absatz 1

Für den Begriff des Grundstücks gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Artikel 655).

### § 9 Buchstabe a

a. die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes<sup>3</sup> aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen, die ideelle Zwecke verfolgen;

### § 12 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

<sup>1</sup> Der Steuersatz der Erbschafts- und der Schenkungssteuer beträgt in Prozenten:

- a. 7,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 50'000 Fr. für Eltern, Stief- und Pflegekinder;
- b. 15 % nach Abzug eines Freibetrages von 30'000 Fr. für voll- und halbbürtige Geschwister, Grosseltern und Urgrosseltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefgroskinder sowie für Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht mit der zuwendenden Person ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in häuslicher Gemeinschaft und gemeinsamem Wohnsitz gelebt haben;
- c. 22,5 % nach Abzug eines Freibetrages von 20'000 Fr. für Tanten und Onkel, Nichten und Nefen, Grosstanten und Grossonkel, Grossnichten und Grossneffen, Cousinsen und Cousins;
- d. 30 % nach Abzug eines Freibetrages von 10'000 Fr. für alle übrigen Empfänger.

---

<sup>2</sup> SGS 334; GS 27.476

<sup>3</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>2</sup> Bei Personen, die nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton steuerpflichtig sind, wird der Freibetrag anteilmässig gewährt.

<sup>3</sup> Bei mehreren Zuwendungen vom gleichen Erblasser oder Schenker an die gleiche Person innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren wird der Freibetrag insgesamt nur einmal vollständig gewährt.

### **§ 13 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Steuerfrei sind:

- a. bei Erwerb von Todes wegen durch Eltern derjenige Betrag, den der verstorbene Nachkomme innerhalb der letzten fünf Jahre als Schenkung von den Eltern erhalten hat;
- b. bei Erwerb von Todes wegen durch Personen, welche im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit dem Erblasser im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, der von diesen Personen übernommene Hausrat.

<sup>3</sup> aufgehoben

### **§ 14 II. Unternehmensnachfolge**

<sup>1</sup> Die gemäss § 12 berechnete Steuer ermässigt sich um 50 %, wenn der Empfänger Geschäftsvermögen einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz erhält, das der selbständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.

<sup>2</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung von mindestens 50 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz führt, zugewendet oder diesem bei der Erbteilung zugeschrieben wird, und der Empfänger als Arbeitnehmer in leitender Stellung im Geschäftsbetrieb tätig ist.

<sup>3</sup> Die gleiche Ermässigung wird gewährt für die Zuwendung einer Beteiligung von mindestens 50 % an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.

<sup>4</sup> Die Ermässigung fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren seit der Zuwendung:

- a. das übertragene Geschäftsvermögen, das zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder in das Privatvermögen überführt wird;
- b. die übertragene Beteiligung, die zu einer Ermässigung geführt hat, ganz oder teilweise veräussert, liquidiert oder die unselbständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbetrieb aufgegeben wird.

<sup>5</sup> Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

### **§ 17 erster Satz**

Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Verkehrswertes der Grundstücke.

### **§ 19 Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen gemäss § 119 des Steuergesetzes<sup>4</sup> zu eröffnen.

<sup>2</sup> Gegen die Veranlagung können die Rechtsmittel gemäss den §§ 122-132 des Steuergesetzes<sup>5</sup> ergriffen werden.

### **§ 20 Absatz 1 letzter Satz**

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins gemäss § 135a Absatz 3 des Steuergesetzes<sup>6</sup> erhoben.

### **§ 24 I. Anwendung des Steuergesetzes**

Im Weiteren finden die Bestimmungen des Steuergesetzes<sup>7</sup> mit Ausnahme von § 20 unmittelbar oder sinngemäss Anwendung.

## **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber:

---

<sup>4</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>5</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>6</sup> SGS 331; GS 25.427

<sup>7</sup> SGS 331; GS 25.427